

## **Jugendordnung**

Des Turnvereins 1879 Lenzkirch e.V.

In der Fassung vom 24.09.2021

### **§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turnvereins Lenzkirch e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Turnvereins Lenzkirch e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bis zum 26. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### **§2 Ziele**

Die Jugendabteilung des Turnvereins Lenzkirch e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### **§3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen etc.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetag, Spielfest o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keine Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

### **§4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- a) Die Jugendversammlung

b) der Jugendvorstand

#### §5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung fest und wählt den Jugendvorstand. Sie nimmt die Berichte des Jugendvorstandes entgegen und entlastet die Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 1 Woche vorher einberufen. Sie kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es der Jugendausschuss oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es beim Jugendvorstand beantragt hat.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung von Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung im Verkündigungsblatt der Gemeinde. Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Sie wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist, und der Versammlungsleiter auf Antrag die Beschlussunfähigkeit überprüft hat. Bei den Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

1 Jugendleiter(in)

1 Jugendschriftführer(in)

1 Stellvertreter(in)

1 Jugendkassenwart(in)

1 Vertreter(in) der Fachsportarten

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Turnvereins Lenzkirch vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Jugendvorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Jugendvorstand Projektmitglieder bestimmen. Diese können Projekte vorbereiten, umsetzen und auswerten sowie den Jugendvorstand unterstützen. Die Projektmitglieder werden ohne Wahl durch den Jugendvorstand bestimmt.

#### § 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). (Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen). Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

#### § 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

#### § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.